# Bundesgesetzblatt

### Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1957	Nr. 14
Tag	Inhalt:	Seite
11. 6. 57	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen	493
12. 6. 57	Verordnung zur Anderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt	494
18. 6. 57	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts	489
8. 6. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956	495
9. 6. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	496

# Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts.

Vom 18. Juni 1957.

Die vom Dritten Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts in Nürnberg beschlossene Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 18. Juni 1957.

Der Bundesminister der Justiz von Merkatz

# Oberstes Rückerstattungsgericht Dritter Senat

Der Dritte Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts erläßt hiermit nachstehende Verfahrensordnung. Seine Ermächtigung ergibt sich aus Artikel 4 des Gesetzes Nr. 21 vom 24. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 56 S. 929) und dem zur Änderung des Gesetzes Nr. 21 erlassenen Gesetz Nr. 32 vom 22. Mai 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 85 S. 1706 und Nr. 87 S. 1760) sowie aus Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung des Gerichts (Anhang zum Dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung enstandener Fragen — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 424).

#### Verfahrensordnung des Obersten Rückerstattungsgerichts

#### **Dritter Senat**

#### Artikel I

#### Bezeichnung

Der Gerichtshof wird bezeichnet als "Oberstes Rückerstattungsgericht 3. Senat".

#### Artikel II

#### Siegel

Das Siegel ist kreisförmig und zeigt in der Mitte die Darstellung der Waage der Gerechtigkeit und am Rande die Worte "Oberstes Rückerstattungsgericht 3. Senat", und das Wort "Nürnberg" unter der Waage.

#### Artikel III

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung wird als "Gesetz 59", das HICOG-Gesetz Nr. 21 als "Gesetz 21", das Beschwerdegericht mit "Oberlandesgericht" und die Wiedergutmachungskammer mit "Kammer" bezeichnet.
- (2) Anträge auf Nachprüfung werden als "Anträge" bezeichnet.
- (3) Die den Rückerstattungsantrag einreichende Partei wird als "Berechtigter", die Gegenpartei als "Pflichtiger" bezeichnet.
- (4) Sonstige Parteien werden als "Nebenintervenienten" oder "Beteiligte" bezeichnet.

#### Artikel IV

#### Sitzungsperiode und Termine

(1) Das Gericht amtiert vom 16. September bis 14. Juli. Verhandlungen finden jeweils zu den vom Gerichtspräsidenten von Fall zu Fall bezeichneten Terminen und an den von ihm bestimmten Orten statt.

- (2) Der Geschäftsstellenleiter setzt nach Anweisung des Gerichtspräsidenten die Termine zur mündlichen Verhandlung an.
- (3) Die Sitzungen des Gerichts beginnen in der Regel um 10 Uhr vormittags. Sie sind öffentlich.

#### Artikel V

#### Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Gerichts. Sie ist während der Geschäftsstunden an allen Tagen außer Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen für den Publikumsverkehr geöffnet.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter hat die Gerichtsakten und amtlichen Schriftstücke des Gerichts in Verwahrung und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich. Diese Akten enthalten in Umschlägen oder Mappen zweckentsprechend beziffert und beschriftet das gesamte Verfahrensmaterial, Vorbringen, alle Schriftsätze, Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Gerichts, ferner ein Verfahrensregister in einer vom Gericht vorgeschriebenen Form und Protokolle. Die Protokolle enthalten eine Niederschrift aller Gerichtsverhandlungen sowie die Aufzeichnung sonstiger Vorgänge, die das Gericht jeweils anordnet.
- (3) Die Akten der Geschäftsstelle sind öffentlich und können zu jeder geeigneten Zeit eingesehen werden.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter verwahrt das Gerichtssiegel und versieht alle gerichtlichen Anordungen, Entscheidungen und Beschlüsse mit dem Gerichtssiegel nach den Anweisungen des Präsidenten.

#### Artikel VI

#### Eingänge

Sämtliche Anträge und Schriftstücke, welche nach dieser Verfahrensordnung oder gemäß Gesetz 59 oder Gesetz 21 und den hierzu ergangenen Anderungen oder Ausführungsverordnungen eingereicht werden, sowie alle Anfragen und der damit verbundene Schriftwechsel sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### Artikel VII

#### Inhalt des Nachprüfungsantrags

- (1) Der Antrag soll die Namen und Anschriften der Parteien, die Eingangsnummer des Zentralanmeldeamtes, die Bezeichnung des Oberlandesgerichts und der Kammer und die Entscheidung, deren Nachprüfung begehrt wird, anführen sowie das Aktenzeichen des Falles, das Datum der Entscheidung und das Datum der Zustellung der Entscheidung.
- (2) Der Antrag muß die Art und den Zweck des Verfahrens sowie die Streitpunkte, die sich auf Grund des Anspruchs ergeben, und das Wesentliche der angegriffenen Entscheidung nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Seite bezeichnen.
- (3) Der Antrag muß eine Wiedergabe der Verstöße in tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, auf die der Nachprüfungsantrag gestützt wird mit dem Ziel, die tatsächlichen Feststellungen oder die Rechtsauffassung der angefochtenen Entscheidung abzuändern oder aufzuheben. Er muß einen Hinweis auf die Stellen in den Akten enthalten, an denen die einen Rechtsirrtum darstellenden Entscheidungen des Gerichts erscheinen und, bei Tatsachenirrtümern, einen Hinweis auf die Stelle in den Akten mit dem Beweismaterial, auf welches zur Begründung der Rüge Bezug genommen wird. Er muß eine Erklärung über die Abhilfe enthalten, zu welcher der

Antragsteller sich für berechtigt hält. Anträge auf Nachprüfung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts haben die Gesetzesbestimmung oder -bestimmungen zu bezeichnen, deren Verletzung geltend gemacht wird. Anträge auf Nachprüfung einer Entscheidung der Kammer müssen genau einen oder mehrere der Gründe bezeichnen, aus denen eine Nachprüfung zugelassen werden kann [Gesetz 21, Artikel 1 (5)], und angeben

- a) welche Tatbestandsfeststellungen nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen, oder
- b) in welcher Weise die Kammer angeblich ihr Ermessen mißbraucht hat, oder
- c) welche Gründe eine Befangenheit der Kammer erkennen lassen.
- (4) Der Antrag soll kurz und ohne ausführliche Darlegungen die Tatsachen angeben, auf die jede Rüge gestützt wird, unter Hinweis auf die Stellen in den Akten, aus denen sich diese Tatsachen ergeben, sowie die Quellen, aus denen die geltend gemachten Rechtsgrundsätze hergeleitet werden.
  - (5) Der Antrag gilt als Schriftsatz des Antragstellers.

#### Artikel VIII

#### Zurücknahme eines Antrags

Ein Antrag kann nur mit Genehmigung des Gerichts zurückgenommen werden.

#### Artikel IX

#### Ubersendung von Akten zur Nachprüfung

Nach Eingang eines Antrags hat die Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder der Kammer, deren Entscheidung nachgeprüft werden soll, die Akten anzufordern.

#### Artikel X

#### Zustellung

- (1) Zustellungen im Rahmen dieser Verfahrensordnung haben gewöhnlich durch eingeschriebenen Brief "gegen Rückschein" zu erfolgen. Der Rückschein gilt dabei als Nachweis für die erfolgte Zustellung. Die Geschäftsstelle kann sich jedoch für die Zustellung von Schriftstücken innerhalb Deutschlands auch der deutschen Postzustellungsurkunde bedienen.
- (2) Soweit eine Partei selbst zustellt, können die örtlich bestehenden Gepflogenheiten befolgt werden. Jedem solchen bei Gericht eingereichten Schriftstück ist jedoch eine Erklärung beizufügen, daß Zustellung an die andere Partei erfolgt ist, wobei der Zustellungstag anzugeben ist. Die zustellende Partei hat auf Verlangen des Gerichts den Nachweis der so erfolgten Zustellung vorzulegen.

#### Artikel XI

#### Vorbringen im allgemeinen

- (1) Die Einreichung von Nachprüfungsanträgen, Schriftsätzen, Erwiderungen, Anträgen und allem sonstigen Vorbringen an das Gericht hat in sechsfacher Ausfertigung entweder in englischer oder in deutscher Sprache zu erfolgen. Jedoch müssen Ubersetzungen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei Einreichung in Englisch ist eine deutsche Übersetzung und bei einer Einreichung in Deutsch ist eine englische Übersetzung beizufügen.
- (2) Sämtliches schriftsätzliche und sonstige Vorbringen soll doppelzeilig mit der Maschine und unter Freilassung von Rändern auf einseitig verwendeten Bogen geschrieben sein, die in der Breite nicht mehr als 21½ cm und in der Länge zwischen 28 und 33 cm messen.

(3) Sämtliches Vorbringen hat sich in gedrängter Darstellung streng auf den jeweiligen Sachgegenstand zu beschränken. Früher erfolgte Ausführungen dürfen nicht durch Verweisung auf sie einbezogen werden. Sie sind im einzelnen darzulegen, falls die Partei wünscht, daß ihnen Beachtung geschenkt werden soll.

#### · Artikel XII

#### Vertretung

- (1) In allen Verfahren vor diesem Gericht können sich die Parteien durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche zur Anwaltschaft bei deutschen Gerichten zugelassen sind, oder durch solche, denen gestattet worden ist, eine Partei in dem betreffenden Fall vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht zu vertreten. Dieses Gericht behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch das Auftreten anderer Prozeßvertreter in einem besonderen Falle zu gestatten.
- (2) Falls keine gegenteilige Mitteilung bei der Geschäftsstelle eingeht, wird angenommen, daß jeder Anwalt, welcher eine oder die andere Partei vor dem Oberlandesgericht oder der Kammer vertreten hat, die gleiche Partei ebenfalls im Verfahren vor diesem Gericht vertritt.
- (3) Rechtsanwälte, welche Parteien in einem Verfahren vor diesem Gericht vertreten, müssen auf Verlangen ihre schriftliche Vollmacht vorweisen können.
- (4) In jedem Schriftsatz, den ein Anwalt einreicht, soll die Partei bezeichnet werden, für die er auftritt.

#### Artikel XIII

#### Ablehnung der Nachprüfung

- (1) In Fällen, in denen dieses Gericht die Zulassung des Antrags auf Nachprüfung ablehnt, wird ein diesbezüglicher Beschluß erlassen.
- (2) Dem Antragsteller wird eine Abschrift dieses Beschlusses zugestellt; eine weitere Abschrift kommt zu den Akten, welche an die Vorinstanz zurückgesandt werden.

#### Artikel XIV

#### Zulassung des Antrags auf Nachprüfung

In Fällen, in welchen dieses Gericht einen Antrag auf Nachprüfung zuläßt, wird eine Mitteilung, ob eine mündliche Verhandlung erfolgen soll, ergehen. Die Geschäftsstelle wird die Parteien von dem Beschluß unterrichten und die Zustellung einer Abschrift des Nachprüfungsantrags an den Antragsgegner veranlassen.

#### Artikel XV

#### Schriftsätze

- (1) Der Antragsgegner kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der gemäß vorstehendem Artikel XIV ergangenen Benachrichtigung einen Schriftsatz einreichen, oder innerhalb von sechzig (60) Tagen, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat. Er hat dem Antragsteller eine Abschrift dieses Schriftsatzes innerhalb der für die Einreichung bei diesem Gericht vorgeschriebenen Frist zuzustellen. Der Nachweis der so erfolgten Zustellung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Will der Antragsteller einen Entgegnungsschriftsatz einreichen, so darf dies nicht später als zwanzig (20) Tage nach Zustellung des vom Antragsgegner eingereichten Schriftsatzes erfolgen. Eine Abschrift des Entgegnungs-

schriftsatzes muß der Gegenpartei innerhalb der für die Einreichung bei diesem Gericht vorgeschriebenen Frist zugestellt werden.

(3) Weitere oder ergänzende Schriftsätze werden ohne Genehmigung dieses Gerichts nicht angenommen.

#### Artikel XVI

#### Anträge auf besondere Abhilfe

- (1) Alle Anträge, mit Ausnahme solcher, welche in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, müssen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der nachgesuchten Abhilfe enthalten. Für den Fall, daß die antragstellende Partei wünscht, ihren Antrag durch mündliches Vorbringen zu begründen, ist dies in dem schriftlichen Antrag anzugeben.
- (2) Die antragstellende Partei hat eine Abschrift ihres Antrags den Gegenparteien zuzustellen.

#### Artikel XVII

#### **Terminsmitteilung**

Die Geschäftsstelle hat alle Parteien von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung über Nachprüfungsanträge oder sonstige Anträge zu unterrichten. Diese Benachrichtigung hat ihnen mindestens fünf (5) Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzugehen.

#### Artikel XVIII

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn eine Partei die für die Einreichung von Schriftsätzen vorgeschriebenen Fristen versäumt hat, kann sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der in § 22 FGG vorgeschriebenen Form stellen.

#### Artikel XIX

#### Erscheinen vor diesem Gericht

Mit Ausnahme der Vorschrift in dem nachfolgenden Artikel XXI sind die Parteien nicht verpflichtet, persönlich vor diesem Gericht zu erscheinen.

#### Artikel XX

#### Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die für den mündlichen Vortrag zur Verfügung stehende Zeit. Im Normalfalle wird jeder Partei eine halbe Stunde eingeräumt.
- (2) Bei Abwesenheit des Antragstellers oder des Antragsgegners kann das Gericht die Ausführungen der Gegenseite anhören.
- (3) Alle vor dem Gericht gemachten Ausführungen werden, soweit notwendig, übersetzt.
- (4) Auf die mündliche Verhandlung kann verzichtet werden. Das Nichterscheinen einer ordnungsgemäß benachrichtigten Partei bedeutet einen solchen Verzicht.
- (5) Das Gericht kann von sich aus jederzeit auf mündlichen Vortrag der Parteien verzichten.

#### Artikel XXI

#### Beweisaufnahme

In Fällen, in denen dieses Gericht sich entschließt, eine Beweisaufnahme durchzuführen oder nach seinen Anweisungen durchführen zu lassen, hat der Geschäftsstellenleiter die betreffenden Personen vorzuladen und die Beibringung der Beweismittel zu verfügen, die vom Gericht angefordert werden.

#### Artikel XXII

#### Entscheidungen

- (1) Die Geschäftsstelle hat den Parteien Abschriften der Beschlüsse und Entscheidungen zuzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Entscheidung des Gerichts in jedem Falle der Geschäftsstelle der zuständigen Vorinstanz zu übermitteln. Nach der Hinterlegung eines endgültigen Beschlusses hat die Geschäftsstelle die Akten des betreffenden Falles an das Gericht zurückzusenden, von dem sie übersandt waren.

#### Artikel XXIII

#### Amici Curiae

Dieses Gericht kann Personen oder Organisationen gestatten, in irgendeinem besonderen Falle als amici curiae aufzutreten.

#### Artikel XXIV

#### Gerichtsgebühren

- (1) Einreichungsgebühren werden in keinem Verfahren erhoben.
- (2) Falls das Gericht kraft der ihm nach Artikel 1 (9) des Gesetzes 21 und nach dieser Verfahrensordnung zustehenden Befugnis zur Vorladung von Zeugen schreitet, hat die die Beweislast tragende Partei auf Anordnung des Gerichts unverzüglich bei der Geschäftsstelle einen Betrag zur Deckung der Zeugengebühren einschließlich Tagegelder und Reisespesen zu hinterlegen, dessen Höhe von der Geschäftsstelle bestimmt wird. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den für das ordentliche deutsche Zivilprozeßverfahren gültigen Vorschriften über Zeugengebühren.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter ist mit der Einziehung aller Gebühren und Kosten beauftragt, welche im Zusammenhang mit einem Verfahren vor diesem Gericht zu bezahlen sind.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung aller Gelder und anderer Vermögensgegenstände einschließlich der Gelder aus Gebühren, Kosten und Geldstrafen, die bei diesem Gericht eingezahlt oder hinterlegt wurden, sowie für deren Verfügung gemäß den geltenden Vorschriften oder den Anweisungen des Gerichts.

#### Artikel XXV

#### Kosten und Anwaltsgebühren

- (1) Es steht im Ermessen des Gerichts, Kosten zuzubilligen.
- (2) Auf Antrag jeder Partei oder auf Antrag eines Anwaltes einer Partei im Verfahren vor diesem Gericht oder aus eigener Veranlassung kann das Gericht nach seinem freien Ermessen durch Beschluß den Streitwert für das betreffende Verfahren vor diesem Gericht zum Zwecke der Berechnung der Anwaltsgebühren für diese Instanz festsetzen. Der Beschluß bestimmt die angemessene Anzahl der Einzelgebühren, welche zugebilligt werden.

(3) Das Gericht kann wegen der Zahlung der Prozeßkosten jeden ihm angemessen erscheinenden Beschluß erlassen und den Betrag entweder selbst festsetzen oder seine Festsetzung durch die zuständigen deutschen Behörden anordnen.

#### Artikel XXVI

#### Entscheidungen des Gerichts

- (1) Die Entscheidungen dieses Gerichts werden nach Unterzeichnung durch die zustimmenden Richter im Original bei der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung hinterlegt. Auf Verlangen eines mit der Entscheidung nicht übereinstimmenden Mitglieds des Senats wird der Entscheidung eine Erklärung des Inhalts hinzugefügt, daß er dem darin niedergelegten Ergebnis nicht zustimmt. Für den Fall, daß das Mitglied des Senats dem Ergebnis zustimmt, aber nicht der Begründung, kann es die Hinzufügung einer Erklärung verlangen, wonach es nur mit dem Ergebnis übereinstimmt. Die Hinterlegung einer zusätzlichen abweichenden oder zustimmenden Entscheidung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Entscheidungen werden in englischer oder deutscher Sprache ausgefertigt, und die Verteilung der Ausfertigungen erfolgt nach den vom Gericht von Zeit zu Zeit gegebenen Anweisungen.
- (3) Die Entscheidungen dieses Gerichts sind für die Verteilung zunächst zu vervielfältigen; gedruckte Ausgaben werden später, wie in Gesetz 21 vorgeschrieben, veröffentlicht. Die gedruckten Entscheidungen dieses Gerichts gelten als amtliche Ausgabe mit der Maßgabe, daß das vervielfältigte Exemplar einer Entscheidung und etwaige vom Gericht hierzu angeordnete Korrekturen so lange als amtlicher Wortlaut der Entscheidung gelten, bis die betreffende Entscheidung im Druck erschienen ist.

#### Artikel XXVII

#### Zusätzliche Bestimmungen

Diese Verfahrensordnung kann von Zeit zu Zeit durch Mehrheitsbeschluß der Richter dieses Gerichts abgeändert werden.

#### Artikel XXVIII

#### Amtlicher Text

Die deutsche Fassung dieser Verfahrensordnung gilt als der amtliche Text.

#### Artikel XXIX

#### Aufhebung

Alle früheren Verfahrensregeln dieses Gerichts samt den dazu erlassenen Abänderungen sind aufgehoben.

#### Artikel XXX

#### Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 7. März 1957 in Kraft.

Hans Gram Bechmann, Präsident
Marc J. Robinson, Richter
Fred J. Harris, Richter
Karl Dopffel, Richter
Frank Flammger, Richter

#### Achte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen.

Vom 11. Juni 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

#### § 1

In die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) in der Fassung vom 30. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1087) — wird nach Artikel 1 folgende Vorschrift eingefügt:

#### "Artikel 1a

#### Vorübergehende Anordnungen

Die zuständige Behörde kann Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die notwendig sind, um zu Versuchszwecken Maßnahmen zu treffen; diese dürfen die Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt nicht beeinträchtigen. Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten höchstens zwei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben."

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1957.

Der Bundesminister für Verkehr Seebohm

#### Verordnung zur Anderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt.

Vom 12. Juni 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird — hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Befähigungszeugnisse in dér Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Zuständig sind

für die Erteilung des Schifferpatents — ausgenommen in den Fällen der Nummer 2 — und für die Erweiterung des Schifferpatents in den Fällen des § 22 Abs. 2

die für die jeweilige Schiffahrtstraße in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,

 für die Erweiterung des Schifferpatents in den Fällen des § 22 Abs. 1, für seine Erstreckung auf die andere Klasse und für die Erteilung des Schifferpatents in den Fällen des § 24 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 2

jede der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen."

#### 2. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Abnahme der Prüfungen für die Erteilung des Schifferpatents (§ 20) sowie für die Erweiterung des Schifferpatents in den Fällen des § 22 Abs. 2 werden bei den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Prüfungsausschüsse gebildet."

#### 3. § 22 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Schifferpatent, das für eine der in Anlage 1 genannten Binnenschiffahrtstraßen erteilt ist, wird auf andere Binnenschiffahrtstraßen oder Teile von Binnenschiffahrtstraßen der Anlage 1 erweitert, wenn der Bewerber die Strecke, auf die das Patent erweitert werden soll, als Matrose mindestens achtmal zu Berg und achtmal zu Tal befahren hat, davon mindestens dreimal innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erweiterung des Schifferpatents. Unter den gleichen Voraussetzungen wird das Schifferpatent, das für eine der in Anlage 2 genannten Seeschiffahrtstraßen erteilt ist, auf andere Seeschiffahrtstraßen oder Teile von Seeschiffahrtstraßen der Anlage 2 erweitert. Ist das in Satz 1 genannte Schifferpatent nach § 35 Abs. 2 Satz 2 erworben, so wird es auf Binnenschifffahrtstraßen oder Teile von Binnenschifffahrtstraßen der Anlage 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erweitert.

- (2) Das Schifferpatent, das für eine der in Anlage 1 genannten Binnenschiffahrtstraßen erteilt ist, wird auf Seeschiffahrtstraßen oder Teile von Seeschiffahrtstraßen der Anlage 2 erweitert, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt und außerdem seine nautische Befähigung durch eine Schifferprüfung nach § 20 Abs. 1 nachweist, die diejenigen Sachgebiete umfaßt, die nicht bereits Gegenstand einer früheren Prüfung waren. Unter den gleichen Voraussetzungen wird das Schifferpatent, das für eine der in Anlage 2 genannten Seeschiffahrtstraßen erteilt ist, auf Binnenschiffahrtstraßen oder Teile von Binnenschiffahrtstraßen der Anlage 1 erweitert.
- (3) Die Erweiterung wird in das Schifferpatent eingetragen."
- 4. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dabei gelten das Rheinschifferpatent, das Elbschifferzeugnis und das Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für die Donau als Schifferpatente für Binnenschiffahrtstraßen der Anlage 1, Befähigungszeugnisse nach der Schiffsbesetzungsordnung als Schifferpatente für Seeschiffahrtstraßen der Anlage 2."

#### 5. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Erteilung des Schifferpatents für die westdeutschen Kanäle, für den Elbe-Lübeck-Kanal sowie für die Nebenflüsse der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schiffahrtstraßen entfallen die in § 19 vorgeschriebenen Streckenfahrten. Für Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Gruppe A oder B nach der Schiffsbesetzungsordnung entfällt außerdem beim Erwerb des Schifferpatents für diese Schiffahrtstraßen die Prüfung, soweit sie nach § 24 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 erforderlich ist; in dem Schifferpatent

ist zu vermerken, daß es nach § 35 Abs. 2 Satz 2 erteilt worden ist. Die Streckenfahrten und die nach § 22 Abs. 2 erforderliche Prüfung entfallen ferner dann, wenn ein Schifferpatent auf die in Satz 1 genannten Schiffahrtstraßen erweitert werden soll."

 In Anlage 7 werden unter Nummer 2 hinter dem Wort "zur" die Worte "Erweiterung oder" eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

#### Artikel 3 '

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1957.

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Bergemann

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Ubereinkommens 1956.

Vom 8. Juni 1957.

Das Internationale Weizen-Übereinkommen 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1011) ist gemäß seinem Artikel XX Absatz 5

für den Libanon und für die Niederlande am 20. März 1957

am 27. März 1957

in Kraft getreten.

Die libanesische Annahmeurkunde ist am 20. März 1957 und die niederländische Annahmeurkunde am 27. März 1957 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 44).

Bonn, den 8. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Hallstein

#### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Vom 9. Juni 1957.

Das in Brüssel am 15. Dezember 1950 unterzeichnete Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) ist für Indonesien am 30. April 1957 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 39).

Bonn, den 9. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Hallstein